

Für Ihr gutes Recht.



Kundeninformation der Kärntner Landesversicherung

Kärntner Rechtsschutzversicherung
rs18 – Version 02/2024

Gültig ab 14.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie beim Thema Versicherung und / oder Vorsorge an die Kärntner Landesversicherung (KLV) denken.

Versichern ist natürlich Vertrauenssache! Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns zuallererst kurz bei Ihnen vorstellen. Schließlich sollten Sie genau wissen, in wessen Hände Sie Teile Ihrer finanziellen Sicherheit legen. In der vorliegenden Kundeninformation finden Sie deshalb wichtige Informationen zu unserem Unternehmen, unserer Arbeitsweise sowie zu unseren Produkten.

Bitte lesen Sie diese Informationen in Ruhe durch! Darauf aufbauend wollen wir dann über Ihre konkreten Wünsche, Bedürfnisse und möglichen Risiken sprechen. Mit dieser Vorgehensweise entsprechen wir nicht nur unserem Ansatz für umfassende Beratung, sondern auch den gesetzlichen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Vielen Dank und herzliche Grüße,

KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG
auf Gegenseitigkeit



DI Dr. Jürgen Hartinger



Kurt Tschemernjak, MSc

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Informationen gem. § 130 VAG	Seite 5
Information zum Datenschutz	Seite 7
Vertrags- und Sparteninformationen	Seite 9
Informationsblätter für Versicherungsprodukte zur Kärntner Rechtsschutzversicherung:	ab Seite 11
✓ Rechtsschutzversicherung	

ALLGEMEINE INFORMATIONEN GEM. § 130 VAG

Über die Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Von Anfang an erfüllt die Kärntner Landesversicherung einen klaren Auftrag: Wir wollen unser Land sicherer machen! Dabei setzen wir auf Regionalität ebenso wie auf internationale Versicherungsstandards.

Verein auf Gegenseitigkeit

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind wir ausschließlich unseren Versicherungsnehmer:innen als Mitgliedern verpflichtet. Diese sind Eigentümer des Unternehmensvermögens und nehmen Ihre Mitbestimmungsrechte im Rahmen der Mitgliedervertretung wahr. So sind wir keiner übermächtigen Konzernmutter verpflichtet, sondern treffen alle Entscheidungen völlig unabhängig zum Wohle unserer Kund:innen bzw. unseres Unternehmens.

Regionalversicherer

Die Zentrale der Kärntner Landesversicherung befindet sich in Österreich. Als einziges regionales Versicherungsunternehmen in Kärnten kennen wir die Risikoverhältnisse vor Ort ganz genau. Von Anfang an haben wir die Sicherheitsbedürfnisse der Kärntner:innen in den Mittelpunkt unseres Handelns gestellt.

Verantwortungsbewusstsein

Kosten- und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den uns anvertrauten Geldern hat bei uns oberste Priorität! Gleichzeitig arbeiten wir nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und modernster Versicherungs- und Rückversicherungstechnik. Unsere Produkte sind auf dem neuesten Stand - für mehr Sicherheit!

Kontakt

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Domgasse 21, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel: 0463 5818 0
Fax: 0463 5818 600
E-Mail: anfragen@klv.at
www.klv.at

Hinweise zu unseren Betreuer:innen

(angestellter Verkaufsaußendienst, Ausschließlichkeitsagenturen, ...)

Die Sicherheit unserer Kund:innen ist unser höchstes Gut. Vor diesem Hintergrund setzen wir auf umfassende Risikoanalyse und Beratungskompetenz. Unsere Betreuer:innen sind bestens geschult – von der Erstberatung bis hin zur Schadenabwicklung profitieren Sie deshalb von unseren Erfahrungen sowie unserem Know-how.

Unsere Betreuer:innen besitzen keine Abschlussvollmacht, sondern sind lediglich mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut. Damit handeln sie für Rechnung und im Namen des jeweiligen Versicherungsunternehmens und erhalten für diese Tätigkeit Provisionen und sonstige allfällige Leistungsentgelte, die in der Versicherungsprämie bereits enthalten sind. Nach Ermittlung Ihrer konkreten Wünsche, Bedürfnisse und vorhandenen Risiken erfolgt ein ausführliches Gespräch sowie eine Empfehlung von Versicherungsprodukten.

Neben Versicherungsprodukten der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit vermitteln unsere Betreuer:innen auch Verträge nicht miteinander konkurrierender Versicherungsprodukte (mit Ausnahme der Sparte Rechtsschutz) von folgenden Anbietern:

- Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein a.G.
- Merkur Versicherung AG
- Merkur Lebensversicherung AG
- R+V Versicherung AG
- ARAG SE Direktion für Österreich
- VBV – Mitarbeitervorsorgekasse
- Raiffeisen Leasing
- Europäische Reiseversicherung
- Hiscox SA, Niederlassung Deutschland
- Österreichische Beamtenversicherung, Versicherungsverein a.G.

Unsere Betreuer:innen sind zur Entgegennahme von Anträgen auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsverträgen berechtigt – bei Versicherungsprodukten der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit unter ausschließlicher Benutzung der vom Unternehmen aufgelegten Antragsformulare.

Unsere Betreuer:innen dürfen keine verbindliche Erklärung über die Bedeutung von Fragen im Antrag abgeben. Weder vor noch bei Stellung eines Antrages auf Schließung eines Versicherungsvertrages sind sie bevollmächtigt, mündliche Erklärungen und Angaben entgegenzunehmen. Sämtliche Erklärungen und Angaben sind daher in Schriftform festzuhalten und zwar auch dann, wenn sie vorher gesprächsweise erörtert wurden. Die angestellten Betreuer:innen sind zu keinen mündlichen Zusagen berechtigt, insbesondere ist niemand von ihnen befugt, eine vorläufige Deckung zuzusagen. Erklärungen und Vereinbarungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie von einer Verwaltungsstelle des Versicherers rechtsgültig unterzeichnet werden.

Anregungen und Beschwerden

Die Kärntner Landesversicherung nimmt Ihre Anliegen ernst, umfassende Betreuung unserer Kund:innen steht im Mittelpunkt. Deshalb bemühen wir uns Ihnen den besten Service zukommen zu lassen. Sollte uns trotz aller Bemühungen ein Fehler unterlaufen und Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, so tut uns das leid. Geben Sie uns die Chance Fehler zu korrigieren oder mögliche Missverständnisse zu beseitigen. Die Mitarbeiter:innen unserer Servicestelle für Anregungen & Beschwerden kümmern sich schnell und unbürokratisch um Ihr persönliches Anliegen.

Beschwerden richten Sie bitte an:
KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG
auf Gegenseitigkeit,
Domgasse 21, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
www.klv.at
E-Mail: beschwerdestelle@klv.at

Bei nicht zufriedenstellender Lösung durch die Beschwerdestelle besteht die Möglichkeit, nachfolgende Stelle zu kontaktieren:

VVO - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
1030 Wien

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Beschwerden von Konsumenten gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegenzunehmen.

Unter versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at können Sie Ihr Anliegen melden.

Rechtsweg

Sie haben das Recht, den Rechtsweg zu bestreiten.

Alternative Streitbeilegung

Die alternative Streitbeilegung dient der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem entgeltlichen Vertrag zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmer und einem in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaften Verbrauchers durch sogenannte AS-Stellen.

Streitigkeiten über die mit der KLV geschlossenen Verträge sind von der Zuständigkeit der nachstehenden AS-Stellen erfasst:

- Schlichtung für Verbrauchergeschäfte <http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>
- Für Vertragsabschlüsse im Internet der Ombudsmann <http://www.ombudsmann.at/>
- Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Die KLV ist zu einer Teilnahme an einer alternativen Streitbeilegung nicht verpflichtet und entscheidet darüber im Einzelfall.

Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte gemäß der ab 25. Mai 2018 in Kraft stehenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Gemeinsame Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Kärntner Landesversicherung aG	Schadenservice GmbH
Domgasse 21	Domgasse 21
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee	A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Betroffenenrechte können direkt bei der Kärntner Landesversicherung aG ausgeübt werden. Den Informationspflichten für betroffene Personen kommt die Kärntner Landesversicherung aG nach. Der Datenschutzbeauftragte ist postalisch unter oben angeführter Adresse bzw. per E-Mail unter datenschutz@klv.at erreichbar.

Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre Daten zweckgebunden für die Beratung und Vermittlung in Versicherungsangelegenheiten, zur (vor)vertragliche Bedarfsanalyse, für die Vertragsanbahnung, -verwaltung und -erfüllung, sowie für die Schadens- bzw. Leistungsabwicklung.

Bei Vertragsanbahnung geben Sie uns personenbezogene Daten von Ihnen bzw. von Dritten (zB Angehörigen) bekannt. Diese Antragsdaten verarbeiten wir zum Zweck der Risikoprüfung. Kommt ein Versicherungsvertrag zu Stande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Abwicklung des Vertrages (Polizzenerstellung, Prämienvorschreibung), zur laufenden Betreuung und für Marketingaktivitäten sowie für statistische Zwecke. Bei Eintritt eines Schadens bzw. eines Leistungsfalles verarbeiten wir zusätzliche Angaben zum Versicherungsfall, um die Rechtmäßigkeit, den Umfang und die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können und auch um Sie über den aktuellen Bearbeitungsstatus zu informieren.

Wenn Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, können wir das von Ihnen gewünschte Vertragsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag nicht beurteilen oder erfüllen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten

Die Daten werden aufgrund der Erlaubnistatbestände nach der DSGVO, vorrangig zur Vertragserfüllung, zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Darüberhinausgehend erfolgt die Verarbeitung unter Beachtung des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie unter den relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Für die Verarbeitung von besonders geschützten personenbezogenen Daten wie zB Ihrer Gesundheitsdaten, holen wir vorher Ihre Einwilligung ein – sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Kategorien von Empfängern

Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, übermitteln wir im Einzelfall notwendige Daten an die damit befassten Empfänger, wie Vor-, Mit- und Rückversicherer, Vermittler, externe Dienstleister, Ärzte, Krankenhäuser, Sachverständige, Sozialversicherungsträger, Aufsichts- und Finanzbehörden sowie Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Weiters nehmen wir an Einrichtungen der Versicherungswirtschaft teil, über welche bestimmte personenbezogene Daten ausgetauscht werden (zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch).

Übermittlung an Empfänger in Drittländern

Wir übermitteln personenbezogene Daten an unsere Rückversicherer – außerhalb des EWR-Raumes erfolgt die Übermittlung nur bei angemessenen Datenschutzgarantien.

Sollte aufgrund Ihrer Angaben im Bereich der Vorsorge- bzw. Lebensversicherung ein US-Bezug bestehen, sind wir gesetzlich verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die US-Finanzbehörde zu übermitteln.

Speicherdauer

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange und soweit das für die oben genannten Zwecke erforderlich ist oder wir dazu verpflichtet sind. Dabei berücksichtigen wir die entsprechenden gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen.

Ihre Rechte

Sie können **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig, unvollständig oder unrechtmäßig verarbeitet worden sind, können Sie deren **Berichtigung, Löschung** bzw. die **Einschränkung** der Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit **zu widerrufen**. Diese Daten werden wir dann nicht weiterverarbeiten, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt. Zudem können Sie die **Übermittlung** der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem von uns bestimmten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz Ihrer Daten bemühen, können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, steht Ihnen ein Recht auf **Beschwerdeerhebung** bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir mitunter vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages.

Eine ausführliche Datenschutzinformation finden Sie unter www.klv.at/datenschutz

Auf Ihren Wunsch übermitteln wir Ihnen diese gerne auch postalisch.

VERTRAGS- UND SPARTENINFORMATIONEN

Optimale Kundenberatung ist für die Kärntner Landesversicherung Auftrag und Verpflichtung. Im Sinne dieser Verpflichtung und zu Ihrer geschätzten Information möchten wir Sie bereits vor Vertragsabschluss über Wissenswertes zu Ihrem Antrag informieren.

Welches Recht gilt?

Für das zwischen uns bestehende Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

Wann müssen Sie die Erstprämie bezahlen?

Die erste oder einmalige Prämie ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Ist die erste oder einmalige Prämie nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der oben angeführten Frist noch nicht bezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden, welcher Umstand von Ihnen nachzuweisen wäre, verhindert.

Wie werden Ihre eingehenden Zahlungen verbucht?

Widmungen zu Zahlungen werden nicht anerkannt; auch sie bestehen in der Anführung der Polizzennummer zu einem Versicherungsvertrag mit offenen Schuldpositionen, oder wir haben einer Widmung vorher schriftlich zugestimmt.

Übersteigt eine Zahlung mit gültiger Widmung die offene Schuld, so wird der Restbetrag wie eine ungewidmete Zahlung verwendet.

Gewidmete und ungewidmete Zahlungen werden in nachstehender Reihenfolge zur Tilgung von Schuldpositionen verwendet:

1. Kosten und Gebühren
2. Zinsen
3. Prämien

Von offenen Prämien wird zuerst die älteste Schuld abgedeckt. Prämienschulden gleicher Fälligkeit werden im Verhältnis der offenen Prämien getilgt.

Sind mehrere Verträge in einer Polizza zusammengefasst, so stellt die Polizzenprämie unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Verträge eine Gesamtschuld dar. Teilzahlungen werden daher entsprechend dem internen Verhältnis der Prämien anteilmäßig aufgeteilt.

Welche steuerlichen Regelungen sind für Ihre Rechtsschutzversicherung wichtig?

Die Prämien zu Ihrer Rechtsschutzversicherung unterliegen einer 11%igen Versicherungssteuer (Versicherungssteuergesetz).

Welche Gebühren bzw. Mahnspesen werden wir berechnen?

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, Steuern und Gebühren werden wir Ihrem Prämienkonto nur besonders vereinbarte Gebühren anlasten.

Als besonders vereinbart gelten:

- bei Zahlungsverzug werden wir Mahngebühren in angemessener Höhe, mindestens jedoch € 7,- und für Rückweisungen bei Abbuchungsaufträgen Rückweiserspesen in Rechnung stellen.
- eine gesonderte Geschäftsgebühr in angemessener Höhe werden wir für Aufwendungen, die durch Ihr Verhalten entstanden sind, verrechnen wie z.B.: Ausstellung von Ersatzurkunden, Abschriften und Kopien, Vinkulierungs- oder Abtretungserklärungen, Verpfändungs-vormerkungen, Änderungen des Inhaltes des Versicherungsscheines, Zweitausfertigungen von

Finanzamtsbestätigungen, Eintragung oder Änderungen von Begünstigungsvormerkungen u.dgl.

Dauerrabatte, Vorausboni, sonstige Begünstigungen?

Soweit in der Prämienberechnung Dauerrabatte, Vorausboni oder sonstige Begünstigungen beantragt sind, die im Hinblick auf eine mehrjährige Vertragsdauer oder den Verzicht auf ein Kündigungsrecht gewährt wurden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Vorteile und Prämiennachlässe entsprechend der tatsächlichen Vertragsdauer nach Maßgabe der diesbezüglichen Tarifbestimmungen zurückzuzahlen bzw. zu ersetzen.

Spezielle Informationen und Erläuterungen

Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kärntner Landesversicherung behält sich das Recht vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen (§ 4 Abs. 4 der Satzung).

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Bezahlung der Erstprämie) in Kraft. Wird jedoch die Erstprämie binnen 14 Tagen nach Erhalt der Polizza gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Soll der Versicherungsschutz bereits vor Zugang und Einlösung der Polizza ab dem beantragten Versicherungsbeginn beginnen, ist die ausdrückliche firmenmäßige Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich.

Für manche Bereiche der Rechtsschutzversicherung gelten bestimmte Wartefristen. D. h., dass der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Frist (gerechnet ab Vertragsbeginn) besteht.

Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Verpflichtung zur Anzeige bei Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss

- Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen.

Unrichtige oder unterbliebene Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

- Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Bestimmungen (Obliegenheiten), welche nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten sind, so ist der Versicherer gem. § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,

- den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen und vor der Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen die Bestätigung des Versicherungsschutzes einzuholen;
- dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsanwaltes zu überlassen, dem Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln;

Hinweis:

Die in dieser Kundeninformation angeführten Obliegenheiten sind nur auszugsweise angegeben. Die vollständigen Informationen und Obliegenheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag finden Sie in den jeweils gültigen Allgemeinen, Besonderen und Ergänzenden Bedingungen und Zusatzbedingungen, die Sie spätestens mit der Polizza erhalten.

- alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert;
- bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem
- dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;
- vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stellungnahme des Versicherers, insbesondere zur Aussicht auf Erfolg, einzuholen; der Abschluss von Vergleichen mit dem Versicherer abzustimmen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung beeinträchtigt werden, vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die rechtskräftige Entscheidung der denselben Versicherungsfall betreffenden Strafsache abzuwarten oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

Informationsblätter für Versicherungsprodukte

Kärntner Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:
Kärntner Rechtsschutzversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Rechtsschutzversicherung für den Privatbereich, Kleinbetriebe bis drei Mitarbeiter und Landwirte



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers inklusive der Übernahme der dabei entstehenden Kosten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken (Rechtsgebiete). Folgende Pakete stehen zur Auswahl und können alleine gewählt oder kombiniert werden:

Kfz-Rechtsschutzpaket

- ✓ Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Straf-Rechtsschutz
- ✓ Führerschein-Rechtsschutz
- Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (optional)

Kfz-Lenker-Rechtsschutzpaket

- ✓ Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Straf-Rechtsschutz
- ✓ Führerschein-Rechtsschutz
- Lenker-Vertrags-Rechtsschutz (optional)

Rechtsschutz-Paket-Exklusivschutz

- ✓ Beratungs-Rechtsschutz
- ✓ Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Strafrechtsschutz
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (optional)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz (optional)
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (optional)
- Steuer-Rechtsschutz (optional)
- Rechtsschutz in Erb- und Familienrechtssachen, ausgenommen für Landwirte (optional)
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für privat genutzte Objekte (optional)

Plus-Paket-Rechtsschutz

(nur bündelbar mit Paket Exklusivschutz)

- ✓ Patienten-Rechtsschutz
- ✓ Vorsorge-Rechtsschutz
- ✓ Pflege-Rechtsschutz
- ✓ Anti-Stalking-Rechtsschutz
- ✓ Daten-Rechtsschutz
- ✓ Rechtsschutz gegen Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Das gesetzlich vorgeschriebene Honorar des Rechtsanwaltes des Versicherungsnehmers
- ✓ Gerichtsgebühren
- ✓ Auferlegte Vorschüsse für Dolmetscher, Zeugen und Sachverständige
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn der Versicherungsnehmer zur Zahlung verpflichtet ist
- ✓ Kosten einer Diversion
- ✓ Kosten einer Mediation



Was ist nicht versichert?

Vom vereinbarten Versicherungsschutz sind beispielsweise ausgeschlossen:

Interessenswahrnehmung im Zusammenhang mit

- ✗ der Errichtung von Gebäuden sowie Kauf, Verkauf oder Finanzierung von Grundstücken/Gebäuden
- ✗ der Anlage von Vermögen
- ✗ bestimmten Rechtsgebieten, wie etwa dem Vereinsrecht oder dem Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften
- ✗ bestimmten Verträgen, wie etwa Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, Wett- und Spielverträgen und Gewinnzusagen
- ✗ einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahren
- ✗ Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer
- ✗ Scheidungsangelegenheiten
- ✗ Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Bausteine Allgemeiner Vertrags- und, Steuerrechtsschutz, Rechtsschutz in Erb- und Familienrechtssachen, sowie das Plus-Paket gelten nicht für den betrieblichen, sondern ausschließlich für den privaten Lebensbereich.
- ! Die Leistungen sind pro Versicherungsfall mit der vereinbarten Versicherungssumme bzw. den vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt (zB Diversion, Mediation).
- ! Für einige Leistungen gilt eine Wartefrist: Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes (Wartefrist).
- ! Wenn ein Selbstbehalt vereinbart wurde, müssen Sie die Kosten für jeden Versicherungsfall bis zum vereinbarten Selbstbehalt selbst tragen.
- ! Bei Bagatellsachen (strittige Forderung bzw. die Strafe ist gering).
- ! Im Verkehrsbereich bei Fahrerflucht, Beeinträchtigung durch Alkoholisierung oder Suchtgift sowie bei fehlender Lenkerberechtigung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht im Fahrzeug-Rechtsschutz, Lenker-Rechtsschutz, Straf- und Schadenersatz-Rechtsschutz in Europa (im geografischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeerranrainern, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und Azoren.
- ✓ In den übrigen Fällen besteht Versicherungsschutz in Österreich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist der Kärntner Landesversicherung zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und der Kärntner Landesversicherung umgehend zu melden.
- Es ist an der Feststellung des Schadens und seiner Folgen mitzuwirken (zB Überlassung von Originalbelegen, Erteilung von Auskünften).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizza angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

